

temberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 14. Dezember 2021 (GBl. S. 999), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2022 geändert worden ist (GBl. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter »Artikel 2 der Verordnung vom 7. Januar 2022 (BAnz AT 10. Januar 2022 V1)« durch die Wörter »Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11. Februar 2022 V1)« ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen müssen im Falle eines vorzeitigen Endes der Absonderungspflicht nach Absatz 4 Satz 2 der Leitung der Einrichtung zum Betreten ihrer Arbeitsstätte oder zur Arbeitsaufnahme einen negativen PCR-Test oder einen negativen Schnelltest im Sinne des Absatz 4 vorlegen. Der PCR-Test soll vorrangig zur Anwendung kommen. Wird der PCR-Test im Sinne einer Testung nach Absatz 4 Satz 2 verwendet, kann die Probenentnahme bereits am sechsten Tag der Absonderung vorgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Probenentnahme muss seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden haben. Die Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR- oder Schnelltests besteht nicht, wenn das erstmalige Betreten der Arbeitsstätte nach Ablauf der regulären zehntägigen Absonderungsdauer erfolgt.«.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter »§ 3 Absatz 4 Satz 3« durch die Wörter »§ 3 Absatz 4 Satz 4« ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort »PCR-Tests« die Wörter »oder Schnelltests« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 4. März 2022

PROF. (APL) DR. LAHL
Sozialministerium

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung

Vom 4. März 2022

Auf Grund von §§ 22 und 21 Absatz 3 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuert->

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 4. März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und trat gemäß Artikel 2 der Verordnung am 7. März 2022 in Kraft.